



Stadtwerk
Tauberfranken

Max-Planck-Straße 5, 97980 Bad Mergentheim
Ruf 07931 491 - 324

ANTRAG auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und Versorgung mit Wasser

- der Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Mergentheim
- der AVBWasserV
- den ergänzenden Bestimmungen zu AVBWasserV

Antragssteller: Name, Vorname, Telefon	
Straße, Haus- Nr. PLZ, Ort	
beantragt für das Grundstück (Stadtteil, Straße, Haus- Nr.) Flst.-Nr.	
<input type="checkbox"/> Die Genehmigung und Herstellung eines Wasser-Hausanschlusses (Ein Lageplan mit dem Maßstab 1:500, sowie eine Kellergrundrisssskizze mit dem Maßstab 1:100 sind mit einzureichen)	
<input type="checkbox"/> Einen vorübergehenden Anschluss (z.B. Baustelle) <input type="checkbox"/> Für Bauwasser, <input type="checkbox"/> Zählereinbau	
<input type="checkbox"/> Zählerausbau/Abtrennung Wasserhausanschluss	
<input type="checkbox"/> Für Regenwassernutzung die Teilbefreiung vom Benutzungszwang und Abnahme der Nichttrinkwasserinstallation	
<input type="checkbox"/> Die Verstärkung der Wasser-Hausanschlussleitung	
<input type="checkbox"/> Die Überprüfung des Wasserzählers (Ich übernehme die Kosten der Prüfung nach § 19 AVBWasserV und Punkt 5 der ergänzenden Bestimmungen.)	
<input type="checkbox"/> Die Veränderung der Wasser-Hausanschlussleitung	
Was soll angeschlossen werden?	
Wohnungen	Anzahl* _____ <input type="checkbox"/> Eine Wasser-Eigengewinnungsanlage ist vorhanden
Summendurchfluss	in l/s* _____ <input type="checkbox"/> Eine Wasser-Nachbehandlungsanlage ist vorhanden
Spitzenwasserdurchfluss	in l/s* _____
* ist erforderlich für die Dimensionierung der Anschlussleitung und die Größe des Wasserzählers	
Mir ist bekannt, dass	
<ul style="list-style-type: none">- die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Wasserversorgung sind in der AVBWasserV und in den ergänzenden Bedingungen) geregelt.- das Stadtwerk zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Baukostenzuschuss erhebt (§9 der AVBWasserV und Punkt 2 der ergänzenden Bestimmungen)- Hausanschlüsse ausschließlich vom Stadtwerk hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt werden (§10 der AVB und Punkt 3 der ergänzenden Bestimmungen)- der Anschlussnehmer die Kosten der Herstellung der Hausanschlussleitung, die Kosten weiterer, vorläufiger und vorübergehender Anschlüsse sowie Kosten der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlussleitung zu tragen hat, wenn diese vom Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer) veranlasst werden.- Die Hausanschlusskosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Zahlungsauftrages fällig (§ 27 AVBWasserV) und die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung anfallenden Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert	
Ich verpflichte mich, nur ein zugelassenes Installationsunternehmen zu beauftragen, das	
<ul style="list-style-type: none">- die Kundenanlage (Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme des Wasserzählers) gemäß §12 der AVBWasserV und Punkt 8 der ergänzenden Bestimmungen errichtet oder verändert- das Setzen des Wasserzählers und die Inbetriebnahme der Anlage beantragt- eine eventuelle Nichttrinkwasserinstallation nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik erstellt.	
Die Genehmigung sowie die Hausanschlusskosten-Rechnung gehen an den Antragsteller.	
Zugelassenes Installationsunternehmen: Name, Straße, Haus- Nr., PLZ, Ort, Telefon (mit Stempel, Datum und Unterschrift)	
Grundstückseigentümer (falls abweichend vom Antragssteller): Name, Straße, Haus- Nr., PLZ, Ort, Telefon	
Ort, Datum, Unterschrift des Grundstückseigentümers	Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers

Genehmigungsbescheid

Sehr geehrter Kunde,

der umseitige **Antrag**

- auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung**
- auf Genehmigung der Wasser-Eigengewinnungsanlage
- auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang

wird **genehmigt**.

- Nach Abnahme der Nichttrinkwasserinstallation ergeht ein gesonderter Bescheid.

Ergänzungen zum Genehmigungsbescheid

- Vor der Herstellung des Wasserhausanschlusses ist dem Stadtwerk ein zugelassenes Installationsunternehmen zu benennen.
- Zur Nichttrinkwasserinstallation (Regenwassernutzung) erhalten sie hiermit das Merkblatt.
- Die Teilbefreiung vom Benutzungszwang erfolgt stets widerruflich und unter dem Vorbehalt, dass die Anlage den anerkannten Regeln der Technik entspricht und durch das Stadtwerk abgenommen ist. Zur Teilbefreiung vom Benutzungszwang siehe das Beiblatt, das Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides ist.

Wir weisen noch auf die Verpflichtung des Anschlussnehmers gemäß §6 Abs. 5 AVBWasserV hin, wenn sie in zulässiger Weise (siehe § 22 Abs. 1 AVBWasserV) an Dritte (z.B. Mieter) geliefertes Wasser weitergeben. Danach sind Sie verpflichtet, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Haltung keine weitergehenden Ansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBWasserV vorgesehen sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe ab, Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich zur Niederschrift bei dem Stadtwerk Tauberfranken GmbH einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerk Tauberfranken GmbH

Bearbeitungsvermerke der Stadtwerke:	Geprüft, genehmigt; Bescheid zugestellt (Empfänger siehe Vorderseite)	Auftrag angelegt	Rechnung erstellt; zA
Tag/Zeichen			

Antrag auf Inbetriebsetzung und Zählereinbau der Trinkwasser-Installation

Der Besteller: Name, Vorname	Telefon
Straße, Haus- Nr.	PLZ, Ort
Bestellt für die Anlage bzw. für das Grundstück (Stadtteil, Straße, Haus- Nr.)	Fist.-Nr.

Gemäß §13 der AVBWasserV ist Ihre Verbrauchsanlage in Anwesenheit des Installateurs oder seines Vertreters und durch das Stadtwerk Tauberfranken GmbH in Betrieb zu setzen.

Die Inbetriebsetzung kann nur erfolgen, wenn der Antrag auf Wasseranschluss des Stadtwerk Tauberfranken GmbH gestellt, und der Hausanschluss vom öffentlichen Verteilungsnetz zur Wasserzähleranlage fertig gestellt ist.

Die Verbindung zwischen Verbrauchsanlage und Wasserzähleranlage muss hergestellt sein.

Unter Beachtung obiger Voraussetzungen beantragen wir die Inbetriebsetzung.

Der Antragsteller versichert, dass die Installation nach den anerkannten Regeln der Technik von einem zugelassenen Installationsunternehmen nach DIN 1988 erstellt worden ist.

Anwesend: _____

Gewünschter Zeitpunkt _____

Unterschrift des Antragstellers: _____

Hinweis: Bitte rufen Sie uns frühestens zwei Arbeitstage, nachdem Sie diesen Antrag abgegeben haben, unter der Tel.-Nr. 07931/ 491-324 an und vereinbaren den genauen Zeitpunkt der Inbetriebsetzung.